



Änderung der Vereinssatzung des TSV Leutenbach e.V.

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Datenschutzklausel
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Beiträge und Dienstleistungen
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §9 Organe
- §10 Mitgliederversammlung
- §11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- §12 Vorstand
- §13 geschäftsführender Vorstand
- §14 Hauptausschuss
- §15 Jugendausschuss
- §16 Ordnungen
- §17 Abteilungen
- §18 Kassenprüfer
- §19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- §20 Auflösung des Vereins
- §21 Gerichtsstand
- §22 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

a). Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Leutenbach e.V. (kurz TSV Leutenbach e.V.) und hat seinen Sitz in Leutenbach. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. 213 beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, und Gemeinnützigkeit

a. Der Verein betreibt den Sport in seiner Vielgestaltigkeit sowie den Chorgesang. Er ist zurzeit Mitglied im Württembergischen Landessportbund, sowie im Schwäbischen Sängerbund. Durch Vereinsbeschluss kann die Mitgliedschaft in einen weiteren entsprechenden Dachverband oder einer Fachorganisation beantragt werden. Bei Aufnahme anerkennt der Verein und seine Mitglieder deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst und der Kultur. Zur Erreichung dieser Zwecke dienen regelmäßige Übungsstunden, Ausbildung von Lehrkräften und Teilnahme an Wettkämpfen, sowie Wanderungen und Abhaltung von Versammlungen.

b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Sports und des Chorgesangs. Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

d. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

e. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er will dazu beitragen, das sportliche und kulturelle Leben der Gemeinde Leutenbach zu bereichern.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

a. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der geschäftsführende Vorstand kann diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

b. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Feststellung durch den geschäftsführenden Vorstand.

c. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

d. Personen, die sich um die Förderung des Vereins und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands und des Haupt-Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Datenschutzklausel

a. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung, der in der Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins, personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüberhinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

b. Durch die Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten, im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins, zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

c. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten nach Austritt

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens bis 30.11., vor Ablauf eines Kalenderjahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

c. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

d. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

a. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

b. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

c. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

b. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

c. Über die Erhebung und Höhe von Abteilungsbeiträgen kann jede Abteilung selbst entscheiden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

b. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Wahlrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

c. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung wird ausschließlich durch ordentliche Mitglieder ausgeübt.

e. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den Richtlinien der Abteilungen zu nutzen.

f. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

g. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 Organe

a. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- der Hauptausschuss
- der Jugendausschuss

b. Vereinsämter sind Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen

c. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (im ersten Halbjahr).

b. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach und der Winnender Zeitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand und in Ausnahmefällen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu leiten.

c. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des Vereinsjugendbeauftragten
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 7 der Satzung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beratung und Beschlussfassung über gem. nachfolgende Ziffer d Eingegangene, beziehungsweise vorliegende Anträge
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

d. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.

e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

f. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied oder Organ, jeweils 2 Monate vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

g. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben.

h. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert;
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Vorstand

a. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- 2 Vorsitzende, wobei einer für die Finanzen und einer für die Verwaltung zuständig ist

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Vollmachtserteilung an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich.

b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt

§ 13 geschäftsführender Vorstand:

a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 2 Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Organisationsleiter
- dem Schriftführer
- dem Pressewart

b. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

c. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand kommissarisch berufen. Bei Rücktritt aller Vorstände bleiben diese bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

d. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er bedient sich dabei weitgehendst der Geschäftsstelle. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

e. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

f. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5 000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.

§ 14 Hauptausschuss

a. der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Jugendleiter
- einem verantwortlichen Vertreter der Abteilungen:
 - 1) Fußball
 - 2) Turnen
 - 3) Chorgesang
 - 4) Leichtathletik
 - 5) Tischtennis
 - 6) Wandern
 - 7) Tanzen
 - 8) Gymnastik
 - 9) Aikido
 - 10) Inliner Fit und Fun
- Sollten weitere Abteilungen mit Zustimmung des Vereins gegründet werden, deren Vertreter
- dem Hallen-Platzwart
- den 2 Beisitzern

b. Die verantwortlichen Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt

c. Der Hallenwart und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Jugendausschuss

a. Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter
- den Jugendsprechern

b. Der Jugendausschuss hat die Angelegenheiten der Jugendarbeit zu beraten und Anregungen, Vorschläge und Anträge im Hauptausschuss einzubringen. Der Hauptausschuss kann dem Jugendausschuss einzelne Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung wird sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 17 Abteilungen

a. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gebildet.

b. Die Abteilungen werden durch ein Mitglied der Abteilungsleitung, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Abteilungsjugendleiter (soweit die Abteilungen über jugendliche Mitglieder verfügen) und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

c. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung ist jährlich spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch die Abteilungsleitung einzuberufen. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich. Die vorliegende Satzung des Vereins ist für die Abteilungen bindend.

d. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zufließenden Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihres Abteilungshaushaltsplanes eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden

e. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 18 Kassenprüfer

- a. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- b. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Abteilungen und sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- c. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
- d. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- b. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Leutenbach übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es an den neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Kunst und Kultur zu verwenden hat. Die Auflösungsversammlung hat das Vorschlagsrecht des Empfängers, wobei der Empfänger nur eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, bzw. eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sein darf.

§ 21 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten dieser Satzung ist das Amtsgericht Waiblingen zuständig.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 23.02.1996. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.